

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1993

Ausgegeben am 9. November 1993

277. Stück

- 756. Verordnung:** Tierseuchen-Anzeigepflichtverordnung
757. Verordnung: Änderung der Gerichtstagsverordnung
758. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 23 Lahnsattel Straße im Bereich der Gemeinde Mürzsteg
759. Kundmachung: Aufhebung des § 52 Abs. 2 erster Satz des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 durch den Verfassungsgerichtshof

756. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz über die Pflicht zur Anzeige von bestimmten, im Tierseuchengesetz nicht genannten Tierseuchen (Tierseuchen-Anzeigepflichtverordnung)

Auf Grund des § 1 Abs. 4 des Tierseuchengesetzes (TSG), RGBl. Nr. 177/1909, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 746/1988, wird verordnet:

§ 1. Die Blauzungenkrankheit, die Stomatitis vesicularis, das Riftalfieber, die Lumpy Skin Disease, die Ziegenpocken, alle Formen der Pferdeencephalomyelitis, die infektiöse Anämie, die Pest der kleinen Wiederkäuer, die Brucellose der Schweine und der Seuchenhafte Spätabort der Schweine sind anzeigepflichtige Tierseuchen im Sinne des § 16 TSG.

§ 2. Bei Auftreten der im § 1 genannten Tierseuchen sind § 2 c, § 5 Abs. 1 und § 17 TSG anzuwenden.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

Ausserwinkler

757. Verordnung des Bundesministers für Justiz, mit der die Gerichtstagsverordnung, BGBl. Nr. 174/1986, geändert wird

Auf Grund des § 35 Abs. 1 bis 3 des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes, BGBl. Nr. 104/1985, wird verordnet:

Die Gerichtstagsverordnung, BGBl. Nr. 174/1986, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 516/1988, wird in ihrem § 1 wie folgt geändert:

1. Der Gerichtstagsbereich für den Gerichtstag am Sitz des Bezirksgerichtes Gmünd in Niederösterreich hat zu lauten:

„Gmünd in Niederösterreich, Waidhofen an der Thaya“

2. Die Zeile betreffend den Gerichtstag am Sitz des Bezirksgerichtes Schärding entfällt.

Michalek

758. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 23 Lahnsattel Straße im Bereich der Gemeinde Mürzsteg

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 420/1992 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 23 Lahnsattel Straße wird im Bereich der Gemeinde Mürzsteg wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 29,26, führt durch einen Tunnel und bindet bei km 29,83 wieder in den Bestand ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der neu herzustellenden Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung sowie bei der Gemeinde Mürzsteg aufliegenden Planunterlagen (Plan Nr. BO-23-18 im Maßstab 1:2 880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die

Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Schüssel

759. Kundmachung des Bundeskanzlers über die Aufhebung des § 52 Abs. 2 erster Satz des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5, 6 und 7 B-VG und gemäß § 64 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 1. Oktober 1993, G 134/92-7, dem Bundeskanzler zugestellt am 14. Oktober 1993, § 52 Abs. 2 erster Satz des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, in der Fassung des Art. III Z 8 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 148/1988 als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Bestimmung ist nicht mehr anzuwenden.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Vranitzky

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 259,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 359,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 2,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 10,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7.272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.